Richtlinie der Stadt Bottrop zur Erlangung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Lastenfahrrades durch Bottroper Einwohner*innen (Privatpersonen)

1. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Nahmobilitätsförderung und Klimaschutz stellen für die Stadt Bottrop zentrale umweltpolitische Aufgaben dar. Mit der Förderung für Lastenfahrräder unterstützt die Stadt Bottrop den klimagerechten Mobilitätswandel und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bottrop soll für nicht-gewerbliche Zwecke eine finanzielle Förderung für die Anschaffung werksneuer Lastenfahrräder erfolgen. Ziel des Förderprogramms "Lastenfahrrad" ist es daher, Einwohnerinnen und Einwohner durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, einen Beitrag zum Mobilitätswandel zu leisten.

2. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt im Rahmen der Förderrichtlinie sind volljährige Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Bottrop, die weder nach den Förderrichtlinien des Bundes noch denen des Landes NRW förderberechtigt sind. Auf Basis einer Einwilligung nach EU-Datenschutz DSGVO werden von Antragstellenden personenbezogene Daten in folgendem Umfang erhoben und verarbeitet:

- Nachname, Vorname und Geburtsdatum der antragstellenden Person,
- Anschrift (Erstwohnsitz in Bottrop) und
- Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Mail-Adresse).

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Investitionen in werksneue, serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Die Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Die Lastenfahrräder müssen:

- über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten zum Transport und
- über ein Mindest-Transportvolumen von 1m³ verfügen oder
- eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht Eigengewicht des Fahrzeugs = Ladung + fahrende Person) von mindestens 150 kg aufweisen.

Nicht förderfähig sind:

- (E-) Lastenräder, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden;
- Fahrräder, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden (z. B. Rikschas);
- Fahrräder, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z. B. Getränkeverkauf);
- die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte;
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen;
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen;

- Eigenleistungen der antragstellenden Person (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten) und
- Zubehör wie Regenschutz.

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

- Das Lastenfahrrad darf noch nicht beschafft worden sein und darf erst nach Bewilligung des Förderantrags beschafft werden.
- Das geförderte Lastenfahrrad muss für mindestens 36 Monate von der antragstellenden Person genutzt werden und darf in dieser Zeit nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.
- Das geförderte Lastenfahrrad darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
- Je antragstellende Person kann innerhalb eines 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Lastenfahrrad gefördert werden.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- Die Fördermittel werden als nicht zurückzuzahlende Zuschüsse gewährt.
- Die Fördermittel dürfen nicht mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden.
- Die Zuschusshöhe beträgt 30% des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Es gelten die folgenden Höchstgrenzen:
 - o 900,- € für Lastenfahrräder mit elektrischer Antriebsunterstützung
 - o 600,- € für Lastenfahrräder ohne elektrische Antriebsunterstützung
- Die F\u00f6rderung erfolgt als Projektf\u00f6rderung in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als Zuschuss gew\u00e4hrt.

6. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Der Zuschussantrag ist bei der Stadt Bottrop, Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung, Ernst-Wilczok-Platz 2, 46236 Bottrop, unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes und Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu beantragen.

Die Stadt Bottrop entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges, (es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum des vollständigen Antragseinganges) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Sind die zur Verfügung stehenden Finanzmittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Die Stadt Bottrop behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Eine Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Will der/die Antragsteller*in vor der bestandskräftigen Förderzusage (mit Zusendung des Zuwendungsbescheides) mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen, ist dies mit einem Hinweis im Antrag möglich.

7. AUSZAHLUNG

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage eines mit den Angaben im Kostenvorschlag korrespondierenden Kaufbeleges. Die Rechnung muss auf die antragstellende Person ausgestellt sein. Sofern der Rechnungsbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis abweicht, wird der Förderbetrag unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 dieser Richtlinie festgesetzten Konditionen entsprechend angepasst. Eine nachträgliche Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist ausgeschlossen.

8. RÜCKFORDERUNG VON ZUSCHÜSSEN

Die Stadt Bottrop behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend

- die unter Ziffer 4 dieser Richtlinie genannte Nutzungsverpflichtung nicht erfüllt wurde,
- eine auflösende Bedingung (z. B. Veräußerung des Lastenfahrrades) eingetreten ist oder
- gegen sonstige Verpflichtungen bzw. Auflagen / Vorgaben des Bewilligungsbescheides verstoßen wurde.

9. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Bottrop in Kraft.